

RACIAL/ETHNIC PROFILING: POSITION VON AMNESTY INTERNATIONAL ZU MENSCHENRECHTSWIDRIGEN PERSONENKONTROLLEN

WAS IST RACIAL/ETHNIC PROFILING?

Im allgemeinen Sprachgebrauch meint Racial/Ethnic Profiling rechtswidrige, weil diskriminierende Fahndungsmuster. Racial/Ethnic Profiling in diesem Sinne liegt vor, wenn eine Entscheidung über polizeiliche Fahndungs- bzw. Ermittlungsmaßnahmen auf Zuschreibungen wie der vermeintlichen „Rasse“, „Hautfarbe“, Sprache, Nationalität, „ethnischen Herkunft“ oder Religion der betreffenden Person beruht und die Maßnahme nicht an einen konkreten Verdacht anknüpft.

RACIAL/ETHNIC PROFILING VERSTÖßT GEGEN DAS VÖLKERRECHT

Racial/Ethnic Profiling verstößt gegen Art. 1 der Anti-Rassismus-Konvention (ICERD) und gegen Art. 2 und 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt). Beide verbieten, dass Personen aus rassistischen Gründen ungleich behandelt werden und verpflichten die Vertragsstaaten, jeder Form von Rassismus aktiv entgegenzuwirken.

In Racial/Ethnic Profiling liegt zudem ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, d.h. gegen das Menschenrecht, nicht aus rassistischen Gründen oder aufgrund der vermeintlichen Herkunft oder Religion diskriminiert zu werden. Dieses Menschenrecht ist in Art. 2 und 26 des UN-Zivilpaktes, in Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und nicht zuletzt in Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes festgeschrieben. Die Ausübung polizeilicher Befugnisse auf Grundlage der genannten Zuschreibungen und ohne Anknüpfung an einen konkreten Verdachtsmoment ist immer menschenrechtswidrig.

RACIAL/ETHNIC PROFILING DISKRIMINIERT UND VERSTÄRKT VORURTEILE

Statistiken der Polizei zeigen, dass die Praxis des Racial/Ethnic Profiling kaum Fahndungsergebnisse erbringt. Dabei stellt rassistische Diskriminierung immer einen Angriff auf das Fundament der Menschenrechte dar: die gleiche Würde aller Menschen. Racial/Ethnic Profiling verstärkt vorhandene gesellschaftliche und individuelle Stereotype und Vorurteile. Für alle Betroffenen ist eine hierauf basierte Kontrolle in der Öffentlichkeit eine entwürdigende Erfahrung – die viele Menschen regelmäßig erleben.

RACIAL/ETHNIC PROFILING IN DEUTSCHLAND

In Deutschland wird seit einiger Zeit verstärkt über die Existenz und das Ausmaß von Racial/Ethnic Profiling diskutiert. Jüngster Anlass ist unter anderem ein Gerichtsverfahren in Koblenz, das in erster Instanz zu einem besorgniserregenden Urteil führte:

Ein Schwarzer Student war 2010 im Regionalzug zwischen Kassel und Frankfurt von Polizeibeamten aufgefordert worden, sich auszuweisen. Er weigerte sich, weil er eine diskriminierende Maßnahme vermutete. Die Auseinandersetzung endete vor Gericht. Zunächst ging es um den Vorwurf der Beamtenbeleidigung, den einer der beteiligten Bundespolizisten erhoben hatte. Davon wurde der Student in zweiter Instanz freigesprochen. Weil der Beamte die Ausweiskontrolle vor Gericht explizit mit der „Hautfarbe“ des Studenten begründete, klagte der Student seinerseits, um die Unrechtmäßigkeit des polizeilichen Vorgehens feststellen zu lassen. Das Verwaltungsgericht Koblenz urteilte im Februar 2012 jedoch zugunsten der Bundespolizei. Am 29. Oktober 2012 kam das



Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in zweiter Instanz zu dem Schluss, dass die Erstsprache des Studenten sowie die erste Aufforderung sich auszuweisen gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes verstoßen hatten. Denn beide Maßnahmen waren nach Ansicht des Gerichts allein bzw. ausschlaggebend aufgrund der „Hautfarbe“ des Studenten erfolgt. Grundlage der Kontrollen an den Landesgrenzen ist §22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz, der unerlaubte Einreisen in das Bundesgebiet verhindern soll und hierzu verdachtsunabhängige Personenkontrollen erlaubt. Der praktische Anwendungsbereich bestimmt sich durch den Regelungszweck: „Unerlaubt“ können nur Menschen ohne gültigen Aufenthaltstitel – konkret: Nicht-Deutsche – einreisen. Kontrollen, die an Sprache oder äußeres Erscheinungsbild einer Person anknüpfen, sind deshalb in der Norm selbst angelegt.

Die Bundesregierung bestreitet, dass Racial/Ethnic Profiling in Deutschland praktiziert wird: „Die Polizeien der Länder und des Bundes bedienen sich eines ‚Ethnic Profiling‘ oder ähnlicher Instrumente nicht“, heißt es im Staatenbericht der Bundesregierung an den UN-Ausschuss zur Überwachung der Antirassismus-Konvention 2013, obwohl bereits mehrere internationale Gremien auf einen derartigen Befund hingewiesen haben. Unter anderem zeigte die Europäische Grundrechteagentur in einer Studie aus 2010 auf, dass Personen mit türkischem oder ex-jugoslawischen Migrationshintergrund fast doppelt so häufig wie der Durchschnitt der Bevölkerung Personenkontrollen unterzogen werden.

FORDERUNGEN VON AMNESTY INTERNATIONAL

Vor diesem Hintergrund fordert Amnesty International von der Bundesregierung und den Landesregierungen:

- öffentlich anzuerkennen, dass Racial/Ethnic Profiling in Deutschland existiert und ausdrücklich klarzustellen, dass Racial/Ethnic Profiling unter keinen Umständen gerechtfertigt ist – auch nicht zur Bekämpfung von Kriminalität.
- quantitative und qualitative Daten zum Ausmaß von Racial/Ethnic Profiling zu erheben und auswerten zu lassen. Entsprechende Studien oder Umfragen müssen durch unabhängige Stellen durchgeführt werden. Auf diese Weise können diskriminierende Praktiken identifiziert und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Die Erhebungen müssen menschenrechtlichen Grundsätzen genügen.
- § 22 Abs. 1a BPolG zu streichen und vergleichbare Bestimmungen auf Länderebene einer grund- und menschenrechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Sie sind gegebenenfalls aufzuheben.
- unabhängige Beschwerdestellen einzurichten. Amnesty International fordert seit längerem die Einrichtung unabhängiger Untersuchungsmechanismen für Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei. Dazu zählt rassistische Diskriminierung. Für die Betroffenen müssen solche Stellen leicht zugänglich sein, z. B. über ein mehrsprachiges Internetformular. Die Mitarbeiter_innen solcher Stellen müssen für die Bearbeitung von Fällen rassistischer Diskriminierung qualifiziert sein.
- die polizeiliche Aus- und Fortbildung zu verbessern. Die interkulturelle Aus- und Fortbildung der Polizeibeamt_innen muss verbessert und intensiviert werden. Zusätzlich sind u.a. verpflichtende Antirassismus-Trainings einzuführen.

